

Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Liefer- und Zahlungsbedingungen- Bernd Hoffer Bauart

Allgemeines

Für alle Lieferungen und Leistungen unseres Unternehmens gelten, ausschließlich, folgende AGB - Allgemeine Geschäftsbedingungen, Gegenbestätigungen des Bestellers unter Hinweis auf seine Geschäfts- bzw. Einkaufsbedingungen wird hiermit widersprochen. Im Rahmen unserer WPK (Werkseigene Produktionskontrolle) nach DIN EN 1090 ist der Produktionsprozess für tragende Bauwerke aus Stahl geregelt und festgelegt. Andere Geschäftsbedingungen sind nur dann gültig, wenn diese ganzheitlich stimmig nach dem allgemein gültigen Stand der Technik sind. Die Basis dafür ist die EU Bauprodukteverordnung 2013. Dort ist die Anforderung an den Verbraucherschutz und die CE-Leistungserklärung geregelt. Die CE-Leistungserklärung sowie Dokumentation wird auf Wunsch kostenpflichtig bereitgestellt.

Angebots- und Entwurfsbedingungen

Unsere Eigentums- und Urheberrechte an den von uns erstellten Objekten, Kostenvoranschlägen, Zeichnungen und Entwürfen sowie deren rechnerische Grundlagen behalten wir uns vor. Diese Unterlagen dürfen ohne unsere Zustimmung weder vervielfältigt, noch Dritten Personen zugänglich gemacht werden und sind bei Nichterteilung des Auftrages unverzüglich an uns zurückzusenden. Sie können jedoch vom Auftraggeber gegen Erstattung der mit der Erstellung der Unterlagen verbundenen Kosten käuflich erworben werden. Behördliche und sonstige Genehmigungen sind vom Auftraggeber zu beschaffen. Wir stellen hierzu nur die notwendigen Unterlagen zur Verfügung.

Preise

Angebote sind für uns, sofern nichts anderes vereinbart wird, nur 24 Werktage verbindlich. Treten bei langfristigen Verträgen von mehr als 3 Monaten Laufzeit – ab Vertragsabschluss – Lohn- oder Materialerhöhung auf, so sind wir berechtigt, diese in der tatsächlichen Höhe zuzüglich des betrieblichen Zuschlages für Lohn- bzw. materialgebundene Kosten in Rechnung zu stellen. Änderungen werden über unsere Urkalkulation des Angebotes offengelegt und entsprechend bestimmt. Architekten und/oder Bauleiter des Auftraggebers gelten uns gegenüber als zur Abgabe rechtsgeschäftlicher Erklärungen und Weisungen bevollmächtigt. Unsere Preise verstehen sich als Netto-Preise zzgl. Jeweils gültiger MwSt.

Ausführungs- und Lieferzeit

Die Ausführungs- und Lieferzeitangaben erfolgen nach bestem Ermessen. Unvorhergesehene unverschuldete Hindernisse beim Auftragnehmer oder seinen Vorlieferern verlängern die vereinbarte Ausführungszeit entsprechend. Ansprüche des Auftraggebers auf Schadensersatz, Verzugszinsen oder Rücktritt vom Vertrag sind ausgeschlossen.

Abnahme

Beanstandungen gegen unvollständige und unrichtige Leistung oder erkennbare Mängel sind unverzüglich – spätestens binnen 12 Werktagen – nach Beendigung der Arbeiten schriftlich anzuzeigen. Andernfalls gilt das Werk als abgenommen. Als Mitteilung für die Fertigstellung der Arbeit gilt unsere Schlussrechnung.

Zahlung

Falls nicht anders vereinbart wird, ist der vereinbarte Gesamtpreis des Projektes / Auftrages anteilig wie folgt zu bezahlen:

- | | |
|----------------------------------|------|
| • Auftragserteilung | 50 % |
| • Nach Fertigung und vor Montage | 30 % |
| • Nach Montage | 20 % |

Die Zahlungen sind jeweils sofort ab Zugang unserer Zahlungsaufforderung per Mail ohne Abzug auszugleichen.

Der Auftraggeber hat die Rechnung nach Erhalt auf seine sachliche und rechnerische Richtigkeit zu überprüfen. Bei Abschlagszahlungen richtet sich die Höhe der Teilbeträge nach der Vereinbarung in der Auftragsbestätigung. Zahlungsfristen sind bei Abschlagszahlungen sofort nach Rechnungserhalt in voller Höhe zu leisten und bei der Schlussrechnung 10 Tage nach Rechnungserhalt. Bei nicht fristgerechter Zahlung hat der Auftraggeber uns den Schaden zu ersetzen, mindestens jedoch Verzugszinsen in Höhe von 1 % des angefallenen Monats. Schecks gelten nicht als Barzahlung. Sie werden, wenn überhaupt, nur erfüllungshalber angenommen. Stunden- und Regiearbeiten sind sofort nach Rechnungstellung zahlbar. Bei Regiearbeiten gelten An- und Abfahrten zur Baustelle als Arbeitszeiten und werden mit den gültigen Stundenverrechnungssatz in Rechnung gestellt. Jeglicher Skontoabzug ist, wenn er nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart, unzulässig.

Strassensperrungen für Kranmontagen

die Kosten und Gebühren für benötigte Beschilderungen und Strassensperrungen sind grundsätzlich nicht im Auftrag enthalten und werden dem Auftraggeber nach Rechnungslegung des Verkehrssicherungsunternehmens zusätzlich in Rechnung gestellt.

Gewährleistung

Wir bieten Gewähr für zugesicherte Eigenschaften und Fehlerfreiheit im Rahmen der Bestimmungen der Produkt Bauteilspezifikation des entsprechenden Herstellers. Wartungsintervalle der verbauten Produkte sind vom Auftragnehmer einzuhalten. Kommt der neue Eigentümer dieser Pflicht nicht hinterher, verfallen die Garantiesprüche. Ist nichts anderes vereinbart, so ist die Garantiezeit nach Abnahme 2 Jahre. Reparaturarbeiten sind von der Garantie ausgeschlossen.

Leistungen sind nach Übergabe bauseits gegen Wärme und Feuchtigkeitseinflüsse sowie Gefahren anderer Art zu schützen. Sollten sich Mängel aus einer derartigen Unterlassung ergeben, so sind diese von unserer Gewährleistung ausgenommen. Unsere Gewährleistung erlischt auch, wenn das Bauteil von fremder Seite her bearbeitet oder durch Einbau von Teilen fremder Herkunft verändert wird. Unerhebliche Abweichungen vom Leistungsverzeichnis oder Angebot berechtigen nicht zu Gewährleistungsansprüchen. Im Falle fehlerhafter Leistung hat der Auftragnehmer Anspruch auf Nachbesserung durch den Auftragnehmer innerhalb einer angemessenen Frist. Alle weitergehenden Ansprüche, insbesondere auf Wandlung, Minderung oder Schadensersatz aller Art sind ausgeschlossen.

Eigentumsvorbehalt

Wir behalten uns das Eigentum an unseren Lieferungen und Leistungen bis zur völligen Tilgung aller Schulden aus der Geschäftsverbindung vor. Soweit unsere Lieferungen und Leistungen wesentliche Bestandteile des Grundstückes geworden sind, verpflichtet sich der Auftraggeber bei Nichteinhaltung der vereinbarten Zahlungstermine, uns die Demontage der Gegenstände, die ohne wesentliche Beeinträchtigung des Baukörpers ausgebaut werden können, zu gestatten und uns das Eigentum an diesen Gegenständen zurück zu übertragen. Werden Lieferungen und Leistungen mit einem anderen Gegenstand verbunden, so überträgt der Auftraggeber, falls hierdurch Forderungen oder Miteigentum entsteht, seine Forderungen oder sein Miteigentumsrecht an dem neuen Gegenstand auf uns. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer Zugriffe Dritter auf die Vorbehaltsware sofort mitzuteilen.

Sicherheitsleistungen

Ergibt sich, dass der Auftraggeber nicht ausreichend kreditwürdig ist, so kann der Auftragnehmer von der zugesagten Leistung zurücktreten oder seine Vertragsbedingungen ändern, insbesondere vorherige Zahlung oder Sicherheitsleistung verlangen. Der Auftraggeber hat kein Recht, gegen die Forderung des Auftragnehmers ein Zurückaltungsrecht geltend zu machen oder mit Gegenansprüchen – gleich welcher Art – aufzurechnen.

Ausführungsbestimmungen

Für den gesamten Vertrag gelten hinsichtlich der Ausführung die Bestimmungen der EU Bauprodukten-Verordnung und die Dokumentation der WPK (Werkseigenen Produktionskontrolle) nach DIN EN 1090 für Tragwerke aus Stahl. Besonders zu erwähnen ist hierzu:

1. Putz- und Stemmaarbeiten werden in der Regel bauseitig vorgenommen. Sämtliche Anarbeiten werden durch den Auftragnehmer separat ausgewiesen und abgerechnet.
2. Maßtoleranzen im Stahlbau von +/- 5 mm hat der Bestand auch zu erfüllen. Abweichungen der Maßtoleranzen sind vor Baubeginn vom entsprechenden Bauamt (Prüfstatiker) bauseits abzuklären.
3. Fundamente, Unterkonstruktionen sowie Wandkonsolen werden separat angeboten. Für den Untergrund und die Festigkeit sowie die Boden- bzw. Wandbeschaffenheit hat der Bauherr Sorge zu tragen.
4. Grundsätzlich gilt DIN EN 1090-2, Tabelle 2,3 und 4 für Halbzeuge. Fertigungstoleranzen nach Abschnitt 10 und 11 von DIN 1090-3. Allgemeintoleranz Schweißkonstruktion (ISO 13920 C) (Länge, Winkel) und (ISO 13920 G) (Gerad-, Ebenheit und Parallelität).
5. Konstruktionszeichnungen und Werkpläne werden je Bauteil erstellt, ein Korrekturlauf ist darin inklusiv.

Auftragskündigung

Tritt der Auftraggeber vom Vertrag zurück, dann ist er verpflichtet, 15 % der Auftragssumme als Schadensersatz zu leisten, es sei denn, dass er dem Auftragnehmer nachweist, dass der entstandene Schaden wesentlich niedriger ist. Dieses Recht wird nicht zugestanden, wenn es sich um Arbeiten nach besonderer Zeichnung (Sonderanfertigung) handelt. Werkszeichnungen werden vor Beginn der Arbeiten an gefertigt und dem Bauherren zur Ansicht und Freigabe vorgelegt.

Sonstiges

Mündliche Nebenabreden haben nur dann Gültigkeit, wenn sie vom Auftragnehmer schriftlich bestätigt werden. Die Abänderung der Schriftformklausel bedarf ebenfalls der Schriftform. Nachtragsangebote gelten als stillschweigende Auftragserteilung, wenn nicht innerhalb von 12 Werktagen widersprochen wird.

Zerstörungsfreie Prüfungen

Wir weisen Sie darauf hin, dass gegebenenfalls zusätzliche zerstörungsfreie Prüfungen für Tragwerke aus Stahl nach EN 1090 Tabelle 24 erforderlich sind, die mit dem Statiker abgesprochen werden müssen, gegenüber uns schriftlich zu beauftragen sind und die Ihnen gesondert in Rechnung gestellt werden. Zerstörungsfreie Prüfungen können zu terminlichen Verzögerungen führen.

Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der Geschäftssitz unseres Unternehmens.

Gerichtsstand

Als allgemeiner Gerichtsstand gilt – sofern rechtlich zulässig – das für unseren Geschäftssitz zuständige Amtsgericht